



e-mail: gemeinde@imsterberg.tirol.gv.at

Kundmachung

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Imsterberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Imsterberg hat mit Beschluss vom 15.12.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

Einteilung der Gebühren

- 1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
- 2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- 3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeinde-wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- 3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 - TVAG 2011, LGBI. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

- Die Anschlussgebühr **EUR** 1,20 m^3 Bemessungsgrundlage; beträgt pro der Anschluss oder Beim unverbauter Grundstücke Kleingebäuden an Gemeindewasserversorungsanlage wird für die Berechnung der Anschlussgebühr eine fiktive Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 TVAG von 300 m³ angenommen. Diese Baumasse bzw. die Differenz der fiktiven Baumasse und der Baumasse eines Kleingebäudes wird für die Berechnung einer späteren Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- 3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
- 4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

- 1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
- 2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes der Vorjahre zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
- 3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt EUR **0,59 und nach Ablesung im September 2016 EUR 0,63** je m³ Wasserverbrauch.
- 4. Ist der für die Berechnung der Wasserbenützungsgebühr maßgebende Wasserbezug geringer als 50 m³ pro Jahr, so wird der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 50 m³ zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Mindestmenge werden Anschlüsse die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptanschluss stehen (z.B. Garten, Stall etc.) zusammengezählt.

§ 5 Bemessengrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt pro Jahr wie folgt:

3 m³ Zähler	€	8,70
7 m³ Zähler	€	16,15
20 m³ Zähler	€	24,50

8 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
- Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben.

- 2. Auf Basis des Vorjahresverbrauches werden für das laufende Jahr Vorauszahlungen vorgeschrieben. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig.
- 3. Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so kann dieser im Schätzungswege ermittelt werden.
- Im September/Oktober wird die Wassergebühr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches abgerechnet. Die bereits geleisteten Vorauszahlungen werden in Abzug gebracht.
- Die Z\u00e4hlergeb\u00fchr wird mit dem Jahresbetrag mit F\u00e4lligkeit 15.05. vorgeschrieben. Im Jahre des erstmaligen Z\u00e4hlereinbaues wird die Z\u00e4hlermiete aliquot mit Beginn des auf den Einbau folgenden Monats mit 1/12 des Jahresbetrages ber\u00fccksichtigt.

§ 8 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 9 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBI. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Dieser Gemeinderatsbeschluss wird während zweier Wochen kundgemacht. Wer sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Imsterberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am: 0 9, März 2016

Abgenommen am: 2 4 März 2016

Der Bürgermeister:

(Alois Thurner)